

Bund Deutscher Karneval

Regionalverband Mark Brandenburg

Satzung



Karnevalverband Mark Brandenburg e.V.

beschlossen am 16.09.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Verbandes

- 1.** Der Zusammenschluss des Karnevalverbandes Mark Brandenburg führt den Namen " Karnevalverband Mark Brandenburg e.V." Die Kurzform lautet: " KVMB e.V."
- 2.** Der Verband hat seinen Sitz in: **14974 Ludwigsfelde**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.** Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Verband ist der Zusammenschluss der im Brandenburger Raum ansässigen Karnevalsgesellschaften, Faschingsvereine, selbstständigen Garden, Corps und Vereinigungen.
- 4.** Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landestypisch gebundener Grundlage.
 - Den Mitgliedern beratend und helfend zur Seite zu stehen.
 - Die Wahrnehmung aller Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen.
 - Kontaktpflege zu allen Einrichtungen der Publizistik und Förderung eigenen Schrifttums.
 - Die Beratung seiner Mitglieder.
 - Förderung aller Brandenburger Einrichtungen, die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen und das Niveau öffentlicher und interner Veranstaltungen haben, d.h. Förderung und Durchführung von Treffen, Turnieren, Wettbewerben, Weiterbildungsveranstaltungen.
 - Entschiedene Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche.
 - Politische und konfessionelle Unabhängigkeit sind zu wahren.
 - Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Verbandes.
 - Der Präsident vertritt die Interessen des Verbandes im Gesamtpräsidium des KVBB.
- 5.** Der KVMB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabeordnung. Der KVMB e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KVMB e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KVMB e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder im Karnevalsverband Mark Brandenburg e.V. können werden:

1. Aktive Mitglieder
In §1 (3) genannte Gesellschaften, Vereine, Garden, Corps und Vereinigungen.
2. Fördernde Mitglieder
Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des Verbandes Ideell und / oder finanziell unterstützen.
3. Ehrenmitglieder
Einzelpersonen, die sich um die Pflege und die Förderung des Karnevalverbandes Mark Brandenburg und seiner Mitglieder nach §1 (3) besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
4. **Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verband.**

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Karnevalverband Mark Brandenburg e.V. ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.
2. Den Antrag prüft das Präsidium. Die Aufnahme ist durch die folgende Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
3. Berufung gegen eine ablehnende Entscheidung ist an die Jahreshauptversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einen Monats nach Erhalt des Bescheides beantragt und auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung gesetzt werden.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Karnevalverbandes Mark Brandenburg e.V. zu fördern sowie die Satzung des Karnevalverbandes Mark Brandenburg e.V. anzuerkennen.
2. Die Mitgliederorganisationen sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Wahrung der Rechte und des Ansehens des Karnevalverbandes Mark Brandenburg e.V. anzuhalten.

3. Rechte der Mitglieder

Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen des Regionalverbandes mit Stimmrecht zu. Sie können zur Verbands-, Hauptversammlung sowie zwischen den Hauptversammlungen beim Präsidium Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen und über ihre Tätigkeit informieren. Die Teilnahme an den Verbandshauptversammlungen erfolgt durch Delegation der Gesellschaften, Vereine, Garden, Corps und Vereinigungen.

Die Mitglieder des Regionalverbandes sind auf der Grundlage dieser Satzung durch den Verband nicht eingeschränkt. Ihre regionalen Eigenarten, Mundarten und ihre Bräuche sollen erhalten bleiben.

Die Gesellschaften des Regionalverbandes können beim Präsidium des Regionalverbandes Unterstützung und Beratung anfordern, für den Kontakt zu anderen in- und ausländischen Gesellschaften sowie bei der Klärung von Rechts-, Versicherungs-, Finanz-, Material- und fachlichen Problemen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch erklärten Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich bis zum 30. September beim Präsidium einzureichen ist.
- infolge Auflösung.
- durch Ausschluss, der nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung, bei nachgewiesenem Verbandsschädigendem Verhalten beschlossen werden kann. Der Ausschluss ist zu begründen. Ein Ausschluss Antrag kann von jedem aktiven Mitglied gestellt werden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Aktive Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliederbeitrag für das Geschäftsjahr wird von der Hauptversammlung und die einmalige Aufnahmegebühr mit 2/3 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Fördernden Mitgliedern wird die finanzielle Unterstützung des Karnevalverbandes Mark Brandenburg e.V. nach eigenem Ermessen überlassen. Mindestvoraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist das Erbringen des festen Jahresbeitrages in Geld oder Sachwerten.
3. Die Abführung oder Aufnahmegebühr und die Beiträge an das Präsidium des Regionalverbandes sind bis spätestens 30. April des laufenden Jahres vorzunehmen.
4. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

§ 6 Organe des Karnevalverbandes Mark Brandenburg

1. Die Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Das geschäftsführende Präsidium

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich, Kosten können erstattet werden.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die im § 2 genannten aktiven Mitglieder haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist per Vollmacht möglich.

2. Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Karnevalverband Mark Brandenburg e.V.

Die Hauptversammlung hat unter anderem folgende Tagesordnung:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
- Prüfbericht der Revisoren
- Entlastung des Präsidiums
- Satzungsänderungen
- Wahl des Präsidiums
- Bestellung von zwei max. drei Revisoren, die nicht dem Präsidium angehören dürfen
- Anträge
- Aufstellung von Ausschüssen, deren Einsetzung die Hauptversammlung beschließt
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr
- Beschluss über die Verbandsarbeit für das kommende Geschäftsjahr

Einladungen und Antragsfristen

3. Die Hauptversammlung ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).
- Anträge, die verspätet gestellt werden, können nur nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit behandelt werden.

4. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Präsidium beschließt oder wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Karnevalverbandes Mark Brandenburg bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Zu Beginn jeder Hauptversammlung und jeder außerordentlichen Versammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und von der Hauptversammlung zu bestätigen.

7. Für die Wahl des Präsidiums wählt die Hauptversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollführer.

§ 8 Präsidium

Dem Präsidium gehören an: ein Präsident
zwei Vizepräsidenten
der Schatzmeister
der Schriftführer.

Präsidiumsmitglieder können nur Angehörige von aktiven Mitgliedern des Verbandes sein (§2 Abs.1).

1. Der Präsident und das Präsidium werden für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl in der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer werden als Präsidium durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

2. Präsidiumsmitglieder, die gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, können vom Präsidenten mit der Stimmenmehrheit der Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung beurlaubt werden.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, ist in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Präsidenten von einem anderen Präsidiums- bzw. Vereinsmitglied wahrgenommen.
4. Der Präsident und ein weiteres geschäftsführendes Präsidiumsmitglied vertreten den Karnevalverband Mark Brandenburg e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Präsidiums zusammen:

dem Präsidenten
beiden Vizepräsidenten
dem Schatzmeister

§ 10 Bildung von Fachausschüssen

Zur Beratung der Organe des KVMB e.V. können Fachausschüsse gebildet werden. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 11 Auflösung des Karnevalverband Mark Brandenburg e.V.

1. Ein Antrag auf Auflösung des Karnevalverband Mark Brandenburg e.V. muss auf der Tagesordnung (§7 (5)) stehen. Der Antrag kann von jedem aktiven Mitglied gestellt werden.
2. Der Beschluss ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
4. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändert sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Von jeder Hauptversammlung und Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung am **16.09.2012** beschlossen und wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Werder (Havel) , 16. September 2012

Präsidium



Karnevalverband Mark Brandenburg e.V.

Präsident Heiner Reiß